



Quartalsletter

II/2011

In dieser Ausgabe:

Unterstützungskasse – Rückdeckungsversicherung – Insolvenz des Arbeitgebers – BAG-Urteil vom 29.09.2010 (3 AZR 107/08)	Seite 2
Pensions-Sicherungs-Verein aG – Leistungsbescheid – Verbindlichkeit – BAG-Urteil vom 29.09.2010 (3 AZR 546/08)	Seite 3
Betriebsrente – versicherungsmathematische Abschläge – Auslegung – BAG-Urteil vom 29.09.2010 (3 AZR 557/08)	Seite 4
Rückgedeckte Direktzusagen uneingeschränkt melde- und beitragspflichtig beim Pensions-Sicherungs-Verein aG – BVerfG-Urteil vom 25.08.2010 (8 C 40.09)	Seite 5
Rückstellung für Pensionsverpflichtung – Vorübergehende Vergütungsabsenkung und gehaltsgebundenes Versorgungsversprechen – Gebot der Schriftlichkeit – BFH-Urteil vom 12.10.2010 (I R 17, 18/10; I R 17/10; I R 18/10)	Seite 6
Neues zum Verzicht, aber keine Klarheit – Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 04.11.2010 (S 2742 A – 10 – St 510)	Seite 6
Der Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung unter BilMoG	Seite 8
Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	Seite 9

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den zweiten Quartalsletter in diesem Jahr zur Verfügung stellen zu können. In dieser Ausgabe möchten wir Sie insbesondere auf die aktuelle Situation in Sachen Verzicht auf Anwartschaften aus Pensionszusagen bei Gesellschafter-Geschäftsführern hinweisen, da sich hier leider immer noch keine klare bundeseinheitliche Lösung abzuzeichnen scheint. Darüber hinaus beachten Sie bitte auch den Beitrag zum handelsbilanziellen Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung, zu dem uns derzeit vermehrt Anfragen erreichen. Wir hoffen, dass auch in dieser Ausgabe des Quartalsletters für Ihre tägliche Praxis wieder wichtige und nützliche Informationen enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Thomas Zimmermann

Unterstützungskasse – Rückdeckungsversicherung – Insolvenz des Arbeitgebers – BAG-Urteil vom 29.09.2010 (3 AZR 107/08)

Im Urteil vom 29.09.2010 (3 AZR 107/08) hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einem Fall zu befassen, in dem ein Insolvenzverwalter die Freigabe einer Rückdeckungsversicherung von einer Gruppen-Unterstützungskasse beehrte.

Der Sachverhalt

In einer GmbH, die im Wege der Umwandlung aus einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks (PGH) hervorgegangen war, bestand für die Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung (bAV) im Wege einer rückgedeckten Gruppen-Unterstützungskasse. Die GmbH ging schließlich in die Insolvenz.

Der Leistungsplan der Unterstützungskasse sah bzgl. Unverfallbarkeit grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen vor. Wenn gesetzliche Unverfallbarkeit dem Grunde nach jedoch bei Ausscheiden noch nicht besteht, soll die Versorgung in Höhe der beitragsfreien Versicherungssumme aus der Rückdeckungsversicherung unverfallbar sein, mindestens jedoch in der sich nach den Berechnungsvorschriften von § 2 Abs. 1 BetrAVG ergebenden Höhe. Eine solche, die Arbeitnehmer gegenüber der gesetzlichen Regelung besser stellende Vereinbarung ist möglich.

Die Arbeitsverhältnisse der früheren PGH-Mitglieder endeten in zeitlichem Zusammenhang mit der Insolvenz.

Der Insolvenzverwalter widerrief die Versorgungszusagen der Arbeitnehmer und wollte die Rückkaufswerte der Rückdeckungsversicherungen bei der Unterstützungskasse zur Insolvenzmasse ziehen.

Einige Mitarbeiter widersprachen dem Widerruf. Die Unterstützungskasse lehnte das Auszahlungsbegehren des Insolvenzverwalters ab.

Das BAG gab dem Insolvenzverwalter nicht Recht. Er hat keinen Anspruch auf die Auskehrung des Rückkaufswerts der Versicherung, mit dem die Anwartschaften auf Al-

tersversorgung der Arbeitnehmer der GmbH rückgedeckt wurden.

Entscheidungsgründe

Das BAG erkennt richtig, dass man bei einem externen Durchführungsweg wie der rückgedeckten Unterstützungskasse zwischen dem Rechtsverhältnis des Arbeitgebers zu seinem Arbeitnehmer (Versorgungs- oder Valutaverhältnis) einerseits und dem Rechtsverhältnis des Arbeitgebers zum Versorgungsträger (Deckungsverhältnis) unterscheiden muss. Dies bedeutet, dass bei Insolvenz des Arbeitgebers der Insolvenzverwalter die Rechte des Arbeitgebers gegenüber dem Versorgungsträger ausüben kann, ohne dass dadurch Aussonderungsrechte des Arbeitnehmers nach § 47 InsO entstehen. Das schließt nicht aus, dass Rechtspositionen aus dem Versorgungsverhältnis auch für das Deckungsverhältnis Bedeutung erlangen können, sei es kraft vertraglicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versorgungsträger oder kraft Gesetzes. Das wirkt sich entsprechend in der Insolvenz aus.

Der GmbH, vertreten durch den Insolvenzverwalter, standen keine vertraglichen Rechte an der Rückdeckungsversicherung zu. Versicherungsnehmer der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung ist die Unterstützungskasse, nicht die GmbH. D.h. die Unterstützungskasse und nicht die GmbH respektive der Insolvenzverwalter sind berechtigt, die Rechte als Versicherungsnehmer aus der Versicherung wahrzunehmen. Der Insolvenzverwalter konnte weder die Bezugsberechtigung aus der Versicherung widerrufen noch die Versicherung kündigen.

Auch aus der Satzung der Unterstützungskasse ergibt sich kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf Auszahlung des Rückkaufswerts.

Selbst wenn das Betriebsrentengesetz für die betroffenen Arbeitnehmer keine Anwendung finden sollte, sind die GmbH und die Unterstützungskasse verpflichtet, die eingerichtete Altersversorgung auch wie vereinbart durchzuführen.

Weiter ergibt sich kein Anspruch nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung wegen Wegfalls des Rechtsgrunds für die von der GmbH geleisteten Beitragszahlungen oder wegen Zweckverfehlung. Denn der Widerruf der Versorgungszusagen seitens des Insolvenzverwalters hat keine Wirkung entfaltet.

Eine Widerrufsmöglichkeit könnte sich allenfalls aus dem Freiwilligkeitsvorbehalt im Leistungsplan ergeben. Dieser berechtigt zu einem Widerruf der zugesagten Leistungen aus sachlichen Gründen. Ein solcher Grund könnte hier allenfalls in der wirtschaftlichen Notlage der GmbH liegen. Allerdings kommt ein Widerruf einer Versorgungszusage wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten nur insoweit und solange überhaupt in Betracht, wie eine Sanierung geplant ist und die Sanierungsmaßnahmen nicht gescheitert sind. Dies liegt hier nicht vor, denn der Insolvenzverwalter hat den Betrieb stillgelegt. Dass die Rückkaufswerte zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger genutzt werden sollen, rechtfertigt den Widerruf nicht. Gegenüber den Insolvenzgläubigern brauchen die Arbeitnehmer keine Beschneidung ihrer bereits erworbenen Rechte zu akzeptieren.

Wenn bAV i.S.d. BetrAVG vorliegt und gesetzliche Unverfallbarkeit gegeben ist, ist ein Widerruf der Versorgungszusagen wegen wirtschaftlicher Notlage von vornherein unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen.

Im konkreten Fall lag gemäß Leistungsplan ohnehin vertragliche Unverfallbarkeit vor. D.h. der Rechtsgrund für die Beitragszahlung der GmbH an die Unterstützungskasse ist ebenfalls nicht nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entfallen.

Auch aus § 103 InsO kann kein Erlöschen der Versorgungsansprüche abgeleitet werden. Durch die Beitragszahlung der GmbH wurden die Voraussetzungen für die Leistungserbringung der Unterstützungskasse geschaffen, die der Insolvenzverwalter nicht rückgängig machen kann.

Wertung

Das Urteil ist sehr zu begrüßen, da es in stringenter Weise deutlich macht, dass bei Insolvenz der GmbH der Insolvenzverwalter grundsätzlich keinen Zugriff auf die Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse hat. (Dr. Claudia Veh)

Pensions-Sicherungs-Verein aG – Leistungsbescheid – Verbindlichkeit BAG-Urteil vom 29.09.2010 – 3 AZR 546/08

Im Urteil vom 29.09.2010 (3 AZR 546/08) hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einem Fall zu befassen, in dem es um einen nicht korrekten Leistungsbescheid des Pensions-Sicherungs-Vereins aG (PSV) ging.

Der Fall

Ein Arbeitnehmer hatte bei seinem Arbeitgeber eine betriebliche Versorgungsanwartschaft. Die Firma ging in die Insolvenz. Infolgedessen war der PSV in die unverfallbare Versorgungsanwartschaft eingestiegen. Der PSV hat dem Arbeitnehmer im Jahr 2004 seine Anwartschaften in Höhe von 258,64 EUR monatliche Altersrente mitgeteilt, die er auf Basis der gemeldeten Daten und vorgelegten Unterlagen ermittelt hat.

Im Jahr 2006 teilte der PSV dem Arbeitnehmer mit, ihm sei ein Fehler bei der Berechnung des unverfallbaren Versorgungsanspruchs aufgefallen. Die korrekte Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft beträgt nicht wie ursprünglich mitgeteilt 258,64 EUR monatlich, sondern vielmehr lediglich 64,66 EUR monatlich.

Der Arbeitnehmer war nun der Meinung, der PSV sei an den ursprünglichen Leistungsbescheid gebunden. Ein Berechnungsfehler müsse zu Lasten des PSV gehen. Die Angelegenheit wurde schließlich vor dem BAG behandelt.

Die Entscheidung

Das BAG gab dem Arbeitnehmer nicht Recht. Nach Ansicht des BAG handelt es sich bei

dem Leistungsbescheid nicht um ein Schuldversprechen oder eine Schuldanerkennung, sondern lediglich um eine Willenserklärung, aus der keine Ansprüche hergeleitet werden können.

Der Leistungsbescheid, der in der Überschrift als „Mitteilung gemäß § 9 Abs. 1 Betriebsrentengesetz“ bezeichnet wurde, enthält keine Willenserklärung des PSV, unabhängig von der Einstandspflicht nach § 7 BetrAVG Leistungen an den Arbeitnehmer erbringen zu wollen. Auch der Begriff der „Mitteilung“ ergibt, dass es sich um eine Wissens- und nicht um eine Willenserklärung handelt.

Auch kann sich der Arbeitnehmer nicht auf die Grundsätze des Vertrauensschutzes berufen. Widersprüchliches Verhalten ist erst dann rechtsmissbräuchlich, wenn die andere Seite (hier der Arbeitnehmer) auf ein bestimmtes Verhalten vertrauen durfte und ihre Interessen vorrangig schutzwürdig erscheinen. Der Urheber des widersprüchlichen Verhaltens (hier der PSV) muss weiter erkennen können, dass die Gegenpartei sein Verhalten als vertrauensbegründend werten durfte.

Ein Versorgungsberechtigter kann somit regelmäßig nicht darauf vertrauen, dass der

PSV an der Feststellung von Leistungspflichten gebunden bleiben will, die über das gesetzlich gebotene Maß hinausgehen.

Anders verhält es sich jedoch in dem Fall, in dem der Versorgungsberechtigte im Vertrauen auf die Richtigkeit des Leistungsbescheids Vermögensdispositionen getroffen oder zu treffen unterlassen hat, die er auch für die Zukunft nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen bzw. nachholen kann. In diesem Fall sind die Nachteile bis zur Höhe der zugesagten Leistung zu ersetzen. Diese Voraussetzungen lagen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.

Ein Beispiel hierfür kann eine fälschlicherweise als zu hoch mitgeteilte Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung sein, aufgrund deren Höhe der Arbeitnehmer im Glauben war, er müsse keine zusätzliche private Invaliditätsversorgung abschließen. Wenn dann der Fehler bemerkt wird und der Arbeitnehmer keinen entsprechenden Invaliditätsschutz mehr abschließen kann (z.B. aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Erkrankungen oder der Überschreitung einer gewissen Altersgrenze), kann der PSV an die ursprünglich zugesagte Höhe der Invaliditätsversorgung aus Gründen des Vertrauensschutzes gebunden sein. (Dr. Claudia Veh)

Betriebsrente – versicherungsmathematische Abschläge – Auslegung – BAG-Urteil vom 29.09.2010 (3 AZR 557/08)

Der Fall

Im Urteil vom 29.09.2010 (3 AZR 557/08) hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einer Versorgungsordnung auseinandersetzen, die im Falle der vorzeitigen Pensionierung eine versicherungsmathematische Herabsetzung des bis zum Ausscheiden erworbenen Anspruchs auf normale Alterspension vorsah.

Ein Arbeitnehmer war mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden und wollte später die Altersrente vorgezogen, d.h. vor dem regulären Pensionsalter, in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber nahm eine Kürzung des bis zum Ausscheiden erworbenen Anspruchs auf Altersrente in Höhe von 0,5%

pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme vor.

Der Versorgungsberechtigte hat gegen diese Kürzung geklagt. Seines Erachtens ist die Regelung in der Versorgungsordnung zu unbestimmt, um hieraus eine Kürzung in Höhe von 0,5% pro Monat abzuleiten.

Die Entscheidung

Das BAG hat entschieden, dass der Abschlag von monatlich 0,5% vom Begriff „versicherungsmathematische Kürzung“ gedeckt ist.

Die Kürzung um 0,5% pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus der Versorgungsord-

nung, wohl aber aus den in ihr zum Ausdruck kommenden Wertungen und den für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis und der vorgezogenen Inanspruchnahme der Betriebsrente anzuwendenden allgemeinen Grundsätzen des Betriebsrentenrechts.

Auch wenn die Versorgungsordnung den versicherungsmathematischen Abschlag explizit nur für den Fall vorsieht, in dem jemand aufgrund der vorzeitigen Pensionierung ausscheidet und die Rente vorzeitig bezieht, kann sie auch auf den Fall angewandt wer-

den, in dem ein Arbeitnehmer aus anderen Gründen vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden ist und später die Altersrente vorgezogen abrufen möchte. Dies ergibt sich wiederum aus den in der Versorgungsordnung 1975 zum Ausdruck kommenden Wertungen und den allgemeinen Grundsätzen des Betriebsrentenrechts.

Rechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheits- oder Transparenzgebots gegen diese Auslegung bestehen nicht. (Dr. Claudia Veh)

Rückgedeckte Direktzusagen uneingeschränkt melde- und beitragspflichtig beim Pensions-Sicherungs-Verein aG – BVerfG-Urteil vom 25.08.2010 – 8 C 40.09

In einem Rechtsstreit, der vor dem Bundesverwaltungsgericht am 25.08.2010 zur Entscheidung anstand, ging es um das Thema: Sind durch verpfändete Rückdeckungsversicherungen rückgedeckte unmittelbare Versorgungszusagen beim Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSV) melde- und beitragspflichtig?

Es wurde klar gestellt, dass unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusagen) der Insolvenzsicherungs- und Beitragspflicht nach dem Betriebsrentengesetz auch dann unterliegen, wenn sie durch den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung und die Verpfändung des Versicherungsanspruchs an den Versorgungsberechtigten gesichert sind. Die für Pensionsfonds geltende Regelung zur Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage ist auf solche Zusagen nicht entsprechend anzuwenden.

Der Sachverhalt

Bei einem Arbeitgeber war betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktzusage für seine Arbeitnehmer installiert. Diese war zum Teil über Rückdeckungsversicherungen abgesichert, die auch an die Arbeitnehmer verpfändet wurden. Der Arbeitgeber war der Meinung, nur der Anteil der Direktzusagen, der nicht über die verpfändeten Rückdeckungsversicherungen abgesichert ist, wäre für die Melde- und Beitrags-

erhebung beim PSV heranzuziehen. Der PSV jedoch war der Meinung, die Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung wäre der Teilwert nach § 6a EStG für die insgesamt zugesagten Leistungen, unabhängig davon, ob nun ein Teil über verpfändete Rückdeckungsversicherungen abgesichert ist oder nicht.

Die Entscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Arbeitgeber nicht Recht und bestätigte die gängige Praxis, dass unmittelbare Versorgungszusagen grundsätzlich unabhängig von einer etwaigen privatrechtlichen Absicherung der gesetzlichen Insolvenzsicherung über den PSV unterliegen. Auch kommt ein reduzierter Beitragssatz wie für Pensionsfonds für rückgedeckte Direktzusagen nicht in Betracht.

Die Einbeziehung der kongruent rückgedeckten, pfandrechtlich gesicherten Direktzusagen in die Beitragserhebung des PSV ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG vor, demnach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich, also seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln ist.

Letztendlich würde eine Beitragsbefreiung für kongruent rückgedeckte und pfandrecht-

lich gesicherte Direktzusagen den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen und den

gesetzlichen Grundsatz solidarischer Risiko-
verteilung durchbrechen. (Dr. Claudia Veh)

**Rückstellung für Pensionsverpflichtung – Vorübergehende Vergütungs-
absenkung und gehaltsgebundenes Versorgungsversprechen –
Gebot der Schriftlichkeit –
BFH-Urteil vom 12.10.2010 (I R 17, 18/10; I R 17/10; I R 18/10)**

Am 12.10.2010 hatte der BFH über die Folgen einer Gehaltskürzung bei einer Pensionszusage, die eine Kopplung an das Festgehalt vorsah, zu entscheiden.

Der Sachverhalt

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) hatte eine Pensionszusage, die eine monatliche Altersrente in Höhe von 2.600 DM vorsah. Der Altersrentenbetrag sollte sich gemäß Pensionszusage während der Anwartschaftszeit im gleichen Verhältnis ändern wie das laufende monatliche Festgehalt des Pensionsberechtigten.

Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten musste das Gehalt des GGF für ein gutes Jahr ausgesetzt, d.h. auf null reduziert werden. In einem Ergänzungs-Protokoll der Gesellschafterversammlung wurde dokumentiert, dass im Rahmen der Gesellschafterversammlung mündlich beschlossen worden sei, die Anwartschaften auf Versorgungsleistungen auch für den Fall bestehen zu lassen, dass eine Gehaltsminderung vereinbart werde oder der Geschäftsführer kein Gehalt beziehe.

Die Pensionsrückstellungen wurden fälschlicherweise in den strittigen Jahren von 1996 bis 1998 auf Basis eines Festgehalts von 10.000 DM berechnet. Das tatsächliche Gehalt war in diesen Jahren jedoch geringer bzw. sogar in den Monaten des Gehaltsverzichts bei null.

Das Finanzamt wollte die Pensionsrückstellungen in der gebildeten Höhe nicht anerkennen.

Die Entscheidung

Der BFH stellte zunächst fest, dass in den Streitjahren grundsätzlich Pensionsrückstel-

lungen auszuweisen sind, was sich aus § 6a EStG ergibt.

Nicht erfüllt ist jedoch das Schriftformerfordernis des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG, was die Auslegung des Versorgungsversprechens für den Fall einer Gehaltsabsenkung bzw. eines Gehaltsverzichts anbelangt.

Laut BFH sieht der Wortlaut der Klausel in der Pensionszusage einen unmittelbaren Bezug zwischen der Höhe des „laufenden monatlichen Festgehalts“ und der Höhe der Versorgung vor. Ein Anhaltspunkt dafür, diese Klausel nur auf eine „reguläre Gehaltsentwicklung mit einer auf unbestimmte Zeit gerichteten Anpassung der Bezüge“ zu beziehen und die Versorgung bei einer durch eine wirtschaftliche Krise der GmbH veranlassten Absenkung der Bezüge unverändert zu belassen, ist dem Wortlaut der Vereinbarung nicht zu entnehmen. Wenn die Pensionszusage das Interesse des GGF an einer Mindestversorgung unabhängig von der laufenden Vergütung stärker gewichten soll, muss dies vielmehr eindeutig in der Pensionszusage verankert sein.

Das Ergänzungs-Protokoll der Gesellschafterversammlung ist im Hinblick auf das Schriftformgebot nicht ausreichend. Zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen hätte es einer klaren Vereinbarung bedurft, welcher Zeitrahmen („vorübergehend“) und/oder welcher Maßstab der wirtschaftlichen Belastung der GmbH ausschlaggebend sein soll. Diese Punkte sind zu unpräzise geregelt.

Auch wenn dies dem Urteilstext nicht explizit zu entnehmen ist, sei darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Regelung auch klar in der Pensionszusage selbst bzw. einem Nachtrag hierzu dokumentiert sein muss. Zudem ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Fazit

Möchte man bei einer gehaltsabhängigen Pensionszusage während Krisenzeiten von der Kopplung an das Gehalt Abstand nehmen, müssen die genauen Umstände und

maßgeblichen Zeiträume für das Festschreiben eines gewissen Versorgungsniveaus klar und eindeutig in der Pensionszusage geregelt sein sowie durch einen Gesellschafterbeschluss bestätigt werden. (Dr. Claudia Veh)

Neues zum Verzicht, aber keine Klarheit: Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 04.11.2010 (S 2742 A – 10 – St 510)

Wie schon mehrfach berichtet, sind zwischenzeitlich von Oberfinanzdirektionen diverser Länder Verfügungen zum gesellschaftsrechtlich veranlassten Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) auf Anwartschaften aus seiner Pensionszusage erlassen worden, mit denen der NRW-Erlass vom 17.12.2009 (S 2743 – 10 V B 4) umgesetzt werden soll.

Die OFD Frankfurt/M hatte bereits am 10.09.2010 eine Verfügung betreffend die steuerlichen Auswirkungen des Verzichts eines GGF auf eine Pensionszusage (OFD Frankfurt S 2742 A – 10 St 510) herausgegeben. Nun sind wir auf eine weitere Verfügung aus Frankfurt gestoßen. Sie stammt vom 04.11.2010 und soll offenbar die Verfügung vom September ersetzen.

Lediglich im Abschnitt „Auswirkungen“ wurden Änderungen der ursprünglichen Verfügung vorgenommen. So lautet der geänderte Passus nun:

„Die Wiederbeschaffungskosten entsprechen grds. der Differenz zwischen dem Gegenwartswert der ursprünglich zugesagten Pensionsanwartschaft zum Zeitpunkt des Verzichts bzw. ggf. dem ratierlichen m/n-tel Anwartschaftsbarwert (= bereits erworbene Ansprüche) und dem Barwert der nach Abschluss der Verzichtserklärung verbleibenden Pensionsanwartschaft (= reduzierte Pensionsanwartschaft).“

„Neu“ ist hierbei, dass bei der Verzichtsfrage nun im Ergebnis nicht der Barwert der Zusage nach dem Verzicht mit dem Barwert der ratierlichen m/n-tel Anwartschaft zum Verzichtszeitpunkt verglichen wird, sondern auf die Differenz zwischen dem Gegenwartswert der ursprünglich zugesagten Pensionsan-

wartschaft zum Zeitpunkt des Verzichts bzw. ggf. dem ratierlichen m/n-tel Anwartschaftsbarwert und dem Barwert der Zusage nach dem Verzicht abgestellt wird.

Die Formulierung ist u.E. wieder äußerst unglücklich. Denn für die Frage, ob es beim Verzicht auf den future service zu einer verdeckten Einlage und steuerlichem Zufluss beim GGF kommt, geht es ja gerade darum, ob man nun die Zusage nach dem Verzicht mit der gesamten Zusage vor dem Verzicht oder eben nur mit dem zum Verzichtszeitpunkt verdienten Teil abgleichen muss. Wie ist nun das „bzw.“ in diesem Satz zu verstehen? Würde man die Zusage nach dem Verzicht mit der verdienten Anwartschaft vergleichen müssen, wäre eine Verzicht auf den future service möglich, weil die Differenz zwischen den beiden Größen 0 wäre. Würde man die Zusage nach dem Verzicht jedoch mit der kompletten Zusage abgleichen müssen, ergäbe sich grundsätzlich beim Verzicht auf den future service ein positiver Wert, mithin also eine verdeckte Einlage und steuerlicher Zufluss. Wann gilt nun welcher Fall? Das bleibt unklar.

Auch die Verfügung aus Frankfurt vom 04.11.2010 trägt somit nicht zu weiterer Klarheit in Sachen Verzicht bei.

Darüber hinaus haben nach uns vorliegenden Informationen die Abteilungsleiter von Bund und Ländern das Thema auf ihrer letzten Sitzung wieder von der Tagesordnung gestrichen, weil zunächst weitere Sachverhaltsermittlungen erfolgen sollen.

Es bleibt abzuwarten, ob das Thema bei der nächsten Sitzung wieder auf der Tagesord-

nung steht. Diese wird wohl erst im Sommer stattfinden.

Die Verfügung finden Sie zum Download im Service-Bereich unter www.slpm.de. (Dr. Claudia Veh).

Der Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung unter BilMoG

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung unter Beachtung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) tauchen immer wieder Fragen auf, ob und inwiefern es Änderungen bei der bilanziellen Erfassung von Rückdeckungsversicherungen im Vergleich zum „alten“ HGB-Recht gibt.

Grundsätzlich

Im Jahresabschluss wurde und wird eine Rückdeckungsversicherung sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Eine Rückdeckungsversicherung stellt dem Grunde nach einen Vermögensgegenstand dar und ist daher in der Bilanz zu aktivieren. Bislang wurde stets der so genannte Aktivwert der Rückdeckungsversicherung angesetzt, wie er in den Einkommensteuerrichtlinien Abschnitt H 6a (23) definiert ist. Die Rückdeckungsversicherung ist dabei aufgrund ihrer Langfristigkeit unter dem Anlagevermögen einzuordnen.

Auch auf die Gewinn- und Verlustrechnung wirkt sich die Rückdeckungsversicherung aus. So wird traditionell die gesamte Versicherungsprämie als Betriebsausgabe erfasst. Dass die Rückdeckungsversicherung damit vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung auftaucht, wurde in der Vergangenheit gelegentlich kritisiert. Es wurde gefordert, den Sparanteil aus der Versicherungsprämie herauszulösen, da insoweit nur ein Aktivtausch vorläge. Dagegen sprechen aber praktische Bedenken (siehe dazu Höfer/Veit/Verhuven Betriebsrentenrecht (BetrAVG) Kommentar Band II Randziffer 770).

Der Deckungskapital- bzw. Aktivwertzuwachs stellt einen betrieblichen Ertrag dar.

Somit werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zwei Bewegungen erfasst, nämlich

a) der Jahresbeitrag zur RDV als Betriebsausgabe ("Aufwand")

b) die Erhöhung des Aktivwerts als Betriebseinnahme ("Ertrag")

Der Saldo aus Betriebsausgabe und Betriebseinnahme ergibt den Ertrag bzw. den Aufwand, der dem Vermögensgegenstand Rückdeckungsversicherung zuzuordnen ist.

Für den Fall einer laufenden Rentenversicherung entfällt die Position Jahresbeitrag, statt dessen hat man einen Ertrag (Rentenzahlung) und einen Aufwand (Reduzierung des Aktivwerts) anzusetzen.

Besonderheiten unter Beachtung von BilMoG

Durch BilMoG ändert sich an der beschriebenen Vorgehensweise grundsätzlich nichts. Auch die Frage, ob statt dem Aktivwert ein Zeitwert ausgewiesen werden muss, ist nur von akademischer Bedeutung, da durch die IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 30 vom 09.09.2010 der Aktivwert mit dem handelsrechtlichen Begriff des beizulegenden Zeitwerts identifiziert wird (siehe dort Randnummer 68).

Die Besonderheit nach dem neuen Handelsrecht in der Fassung des BilMoG ist nun, dass bei einer verpfändeten Rückdeckungsversicherung (Insolvenzsicherheit und Zweckexklusivität sind also gegeben) sowohl in der Bilanz (§ 246 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz HGB) als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 246 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz HGB in Verbindung mit § 277 HGB) saldiert werden muss. Der Erfüllungsbetrag wird mit dem Aktivwert saldiert. Die Zinskosten aus der Verpflichtung und die Aufwände/Erträge aus der Rückdeckungsversicherung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung beim Finanzergebnis saldiert. Die Zinskosten aus der Versorgungsverpflichtung erhält der Kunde über das versicherungsma-

thematische Gutachten, die Aufwände/Erträge aus der Rückdeckungsversiche-

rung werden wie oben beschrieben ermittelt. (Klaus Ullraum)

Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Die Rahmenbedingungen

Statistische Zahlen belegen den breiten gesellschaftlichen Konsens, dass Berufstätigen die Pflege von Angehörigen erleichtert werden muss. Dies nimmt die Regierungspartei zum Anlass, im Koalitionsvertrag „verbesserte Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ aufzunehmen. Die bisherigen Pflegezeitregelungen decken nur ein kurzfristiges „Fernbleiben der Arbeit“, bzw. einen Zeithorizont von maximal 6 Monaten ab.

Diesem Umstand geschuldet wurde deshalb der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf aufgesetzt.

Der Entwurf

Der Arbeitnehmer vereinbart mit dem Arbeitgeber vertraglich Familienpflegezeit und arbeitet mit reduzierter Stundenzahl im Beruf weiter. Während selbiger wird das Entgelt des Arbeitnehmers trotz verringerter Arbeitszeit aufgestockt. Konkret besteht die Möglichkeit der Aufstockung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren, in der der Arbeitnehmer unter 100% arbeitet und eine um bis zu 25% aufgestockte Lohnzahlung erhält. Überschreitet die „restliche“ Arbeitszeit des Arbeitnehmers in der Pflegezeit wöchentlich 15 Stunden, so hat der Arbeitgeber die Möglichkeit die finanzielle Mehrbelastung in Folge der Vorschussleistung in Form eines zinslosen Darlehens vom „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (BMFSFJ) abzudecken – finanzielle Nachteile für den Arbeitgeber werden somit vermieden. Voraussetzung hierfür ist, dass die reduzierten Stunden in Form eines negativen Wertguthabenkontos geführt werden. Nach der Pflegezeit, in der sogenannten Nachpflegephase, arbeitet der Arbeitnehmer dann

wieder zu 100%, erhält jedoch einen kleineren Teil von 100 als Entgelt. Der Rest wird verwendet, um das negative Wertguthaben sukzessive abzubauen.

Die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitnehmers in Folge von biometrischen Risiken muss mit Hilfe einer vom BMFSFJ zertifizierten Pflegezeitversicherung abgedeckt werden.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber weder vom Arbeitnehmer noch von der Familienpflegezeitversicherung einen Ausgleich des negativen Wertguthabens erlangt, sieht das Gesetz den Erlass der Rückzahlungsforderung des Bundes vor.

Als Rahmenbedingung muss die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertraglich vereinbarte Familienpflegezeit enthalten, dass der Anspruch der Beschäftigten auf Rückkehr zu der vor Eintritt in die Familienpflegezeit geltenden Wochenarbeitszeit nach Ende der Familienpflegezeit gewährleistet ist.

Die Zielsetzung

Die Kernziele des „Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ sind somit:

- Erfüllung der zentralen Bedürfnisse von Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen
 - Mindern des Einkommensverlusts in der Pflegezeit durch mögliche Entgeltaufstockung von bis zu 25%
 - Möglichkeit für Unternehmen, qualifizierte Mitarbeiter auch in der Pflegezeit zu halten, ohne finanzielle Einbußen zu erleiden.
 - Absicherung der Risiken (Liquiditätsrisiko, Ausfallrisiko) für die Unternehmen
- (Christian Wittig)

IMPRESSUM

Herausgeber:

SLPM
Schweizer Leben PensionsManagement GmbH
Berliner Str. 85
80805 München
Telefon (0 89) 3 81 09 – 2000
Fax (0 89) 3 81 09 – 46 96
Email: kontakt@slpm.de
www.slpm.de

Die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH mit Sitz in München ist ein Tochterunternehmen von Swiss Life in Deutschland. SLPM stellt alle für die betriebliche Altersversorgung (bAV) notwendigen Service- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung. Große internationale Konzerne sowie ca. 14.000 kleinere und mittlere Unternehmen greifen auf das Know-how und die Erfahrung von SLPM zurück.